

Hauptsatzung

vom 27. November 2018

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I: Form der Gemeindeverfassung (§ 1)
- Abschnitt II: Gemeinderat (§§ 2, 3)
- Abschnitt III: Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 4 bis 6)
- Abschnitt IV: Bürgermeister (§ 7)
- Abschnitt V: Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 8)
- Abschnitt VI: Ortsteile (§ 9)
- Abschnitt VII: Ortschaftsverfassung (§§ 10 bis 14)
- Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen (§ 15)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27. November 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungsausschuss
 - 1.2 Technischer Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Die Ausschüsse beraten in nichtöffentlicher Sitzung die ihnen übertragenen Angelegenheiten vor und dienen nur der Erleichterung der Beschlussfassung des Gemeinderates.
- (4) Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit der behandelnden Angelegenheit verpflichtet.
- (5) Der Gemeinderat kann bezüglich des Umfangs und der Art der Vorberatung den Ausschüssen Weisungen erteilen.
- (6) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (Stellvertreter nach Reihenfolge).

§ 5

Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 6

Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,

3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

IV. Bürgermeister

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall, jedoch bei planerischen Leistungen bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 35.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 Zustimmung zu Rangrücktritten in Bezug auf Darlehen, für die die Gemeinde Ausfallbürgschaft übernommen hat, bis zu folgenden Höchstbeträgen:
 - 2.10.1 bei Wohnbaugrundstücken
 - a) für die erste Wohneinheit 300.000 Euro
 - b) für jede weitere Wohneinheit 125.000 Euro
 - 2.10.2 bei gewerblichen Baugrundstücken bis zu 1.000.000 Euro, wenn das Darlehen 60 % der Baukosten, der Baunebenkosten und des Grundstückswertes nicht überschreitet;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrsatzung.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte vier Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt; sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

VI. Ortsteile

§ 9

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Teningen,
 - 1.2 Heimbach,
 - 1.3 Köndringen mit Landeck,
 - 1.4 Nimburg mit Bottingen.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und dem Zusatz Ortsteil Heimbach, Köndringen, Nimburg geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 10

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteiles Heimbach nach § 9 Abs. 1 wird eine Ortschaft eingerichtet. Sie führt den für den Ortsteil bestimmten Namen.

§ 11

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt acht Mitglieder.

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;

ferner - soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung -
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Besetzung der Schulleiterstelle.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,
 - 4.4 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 4.5 Jagd- und Fischwasserverpachtung innerhalb der Gemarkungsgrenze der früheren Gemeinde Heimbach,

- 4.6 Änderung der Vertragsverhältnisse der mit der Kirchengemeinde „St. Galus“ bestehenden Verträge im Benehmen mit der Gemeinde,
 - 4.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 4.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 4.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 4.10 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu einem Betrag von 25.000 Euro. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.
- (5) 5.1 Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates bzw. des Bürgermeisters.
- 5.2 Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher insbesondere auch mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:
 - 3.1 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit vorübergehender Art,
 - 3.2 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zum Betrag von 1.500 Euro,

- 3.3 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen aufgrund beschränkter Ausschreibungen bis zum Betrag von 2.500 Euro,
- 3.4 die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 250 Euro im Einzelfall,
- 3.5 die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 250 Euro im Einzelfall.

Dieser Zuständigkeitskatalog kann aus wichtigem Grund geändert werden.

- (4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 14 Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortsteilen Köndringen und Nimburg wird jeweils eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungsstellen führen in Ergänzung des Gemeindepamens die Bezeichnung "Verwaltungsstelle" mit Ortsteilzusatz.
- (2) Die im Ortsteil Heimbach eingerichtete Ortsverwaltung führt in Ergänzung des Gemeindepamens den Zusatz "Ortschaftsamt Heimbach".

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. September 2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.
Dies gilt nicht für § 4 Abs. 2 (Anzahl der Ausschussmitglieder).
- (2) § 4 Abs. 2 a.F. (mit jeweils 14 Ausschussmitgliedern) bleibt in Kraft bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates nach der Kommunalwahl 2019. Mit Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates tritt § 4 Abs. 2 n.F. (mit jeweils elf Ausschussmitgliedern) in Kraft.

Teningen, den 27. November 2018

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 am 5. Dezember 2018 öffentlich bekanntgemacht und am 7. Dezember 2018 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 7. Dezember 2018

Rappenecker